



Sachstandsmitteilung Nr.:	055a/2025	Datum:	31.03.2025
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	x Stadtvertretung	31.03.2025

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Domke	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. **TOP:** Weitere Informationen zu den Regelungen der Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gem. § 17 und § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

2. Sachstand:

Diese Sachstandsmitteilung informiert über offene Fragestellungen zu einem möglichen Antrag auf Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG und über die zukünftige mögliche Anwendung des § 18 FAG gem. Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 17.03.2025 im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse der kommunalen Selbstverwaltung.

1. Welche Voraussetzungen muss die Stadt Schwentimental erfüllen, um Fehlbetrags – bzw. Sonderbedarfszuweisungen gemäß §§ 17,18 FAG zu beantragen?

- Die einzigen Voraussetzungen für den Erhalt einer Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG sind derzeit die Einhaltung der Mindesthebesätze nach Transparenzregister für Schwentimental:

1. Grundsteuer A (in Höhe von 387%),
2. Grundsteuer B (in Höhe von 532%) und

3. Gewerbesteuer in Höhe von mind. 380% (derzeit: 405%)
(gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und
Sonderbedarfszuweisungen)

und das Vorhandensein eines unvermeidlichen Jahresfehlbetrages.

- Sonderbedarfszuweisungen werden gem. § 18 Absatz 2 FAG vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt, die bereits eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben. Bisher gilt hier, dass es für eine vorrangige Berücksichtigung erforderlich ist, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt wurde. Daher ist die zwingende Voraussetzung für § 18 FAG die vorherige Beantragung nach § 17 FAG.
- 2. Welche Auswirkung hat ein solcher Antrag für zukünftige Entscheidungen der Stadt Schwentental, gleich in welchen Bereichen, zum Beispiel bei anstehenden Investitionsvorhaben, bei der Festlegung von Hebesätzen oder grundsätzlich bei freiwilligen Leistungen?

Zur Genehmigung für Investitionen der Stadt Schwentental im Rahmen der Haushaltsaufstellung (unabhängig von einer möglichen Beantragung einer Fehlbetragszuweisung gemäß §17 FAG) gilt bereits heute:

gem. dem Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.2022 (Krediterlass):

Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen. An diesem Punkt steht die Stadt Schwentental bereits seit der Vorlage des Haushalts 2024, da damals bereits explizit nach den in Ziffer 1-7 genannten Begründungen für Investitionen gefragt wurde.

Die Kreditaufnahme kann nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist:

1. zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht, oder
2. zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Absatz 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre), oder
3. zur Finanzierung von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Absatz 1 Nummer 1 GO oder
4. zur Finanzierung von Maßnahmen, die sich zu 100 % über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
5. zur Zwischenfinanzierung von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen oder
6. um ein Vorhaben zu finanzieren, das mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert wird und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden können, oder
7. wenn durch Übernahme des Schuldendienstes durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat.

Daher sind bereits für die Haushalte 2024 und 2025 die Genehmigungsanträge besonders gem. den vorgegebenen Kategorien begründet worden. Es ist davon auszugehen, dass solche Begründungen auch zukünftig, unabhängig von der Beantragung gem. § 17 FAG, abgegeben werden müssen.

Ferner wurde heute von der Kommunalaufsicht des Kreises Plön nochmals folgender Sachverhalt dargestellt:

Wird die Gesamtgenehmigung nicht oder nur eingeschränkt erteilt, hat die Kommunalaufsichtsbehörde nicht das Recht, im Einzelnen zu bestimmen, welche im Finanzplan veranschlagten Maßnahmen davon betroffen sein sollen. Sie kann vielmehr lediglich die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung kürzen mit der Folge, dass die Haushaltssatzung insoweit nicht in Kraft tritt, als sie als Kreditermächtigung einen über die Gesamtgenehmigung hinausgehenden Betrag ausweist. Die Gemeindevertretung hat zu entscheiden, welche Maßnahmen von dieser Entscheidung betroffen sein sollen. Es können dabei Kürzungen, Streckungen oder eine Nichtinangriffnahme von Maßnahmen in Betracht kommen (von Schelhia/Sprenger 2009 in KVR SH / GO Rn. 19 zu § 85 GO).

3. Sind für die Stadt Schwentinental im Falle eines Antrags beziehungsweise einer Zuweisung Nachteile, gleich welcher Art zu erwarten? Nachteile können sich zum Beispiel auf konkrete Haushaltsentscheidung, Investitionsentscheidungen oder aber grundsätzlich den kommunalpolitischen Ermessensspielraum bei anderen Entscheidungen beziehen.

Im Haushaltskonsolidierungserlass (vgl. SM 055/2025) ist auf Seite 2 oben (1. Absatz) folgender Text zu finden: „Lediglich im Rahmen der Fehlbetragszuweisung wird diese Liste herangezogen, um nachvollziehbar vermeidbare Fehlbeträge feststellen zu können. Dies mag verschiedentlich als „Vorgabe“ wahrgenommen werden. Die Kommunen sind jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der kommunalen Selbstverwaltung frei in ihren Entscheidungen.“

Der Kommunalpolitische Ermessensspielraum ist daher in der Gemeindeordnung vorgesehen und kann als nicht eingeschränkt bezeichnet werden.

Die Beantragung der Fehlbetragszuweisung wurde der Stadt Schwentinental seitens der Kommunalaufsicht empfohlen und lässt finanzielle Vorteile erkennen. Als nachteilig wäre ggf. der Verwaltungsaufwand zu benennen, welcher bei einer dementsprechenden Fehlbetragszuweisung jedoch als akzeptabel zu betrachten wäre.

Zu Fragen, ob die Verwaltung bei der Beantragung von Fehlbetragszuweisungen auch zukünftig keine Verpflichtung zur Erhöhung der Hebesätze erwartet und ebenso wenig erwartet, dass man bei der Gewährung von freiwilligen Leistung gleich welcher Art zusätzlich oder neuen Verpflichtungen unterliegt, konnte heute durch die Kommunalaufsicht per Mail bestätigt werden, dass sich die Stadt Schwentinental im Rahmen des Antragsverfahrens für eine Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2024 nicht verpflichtet, die Hebesätze zu erhöhen und es auch keine zusätzlichen oder neuen Verpflichtungen bei der Gewährung freiwilliger Leistungen gibt.

